

## Unternehmen im Ehegüterrecht

Auch hierzulande wird mehr als jede zweite Ehe geschieden, was auch für die wirtschaftliche Situation der betroffenen Ehegatten und der von ihnen abhängigen weiteren Personen von einschneidender Bedeutung sein kann. Betroffen von den wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung sind dabei im Falle eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin je nach dem auch das Unternehmen selbst bzw. indirekt dann auch die dort beschäftigten Arbeitnehmer/-innen.

Die vorsorglichen Gestaltungsmöglichkeiten gemäss liechtensteinischem Recht sind für solche Fälle eher beschränkt. Gemäss liechtensteinischem Ehegesetz können bezüglich der wirtschaftlichen Nebenfolgen der Scheidung gemäss Artikel 89a lediglich einerseits Unternehmensanteile von der Aufteilung ausgenommen und andererseits Erträge oder Ersatzanschaffungen aus Eigengut speziell geregelt werden.

Je nach Konstellation ist zu prüfen, ob gemäss dem wählbaren Heimatrecht eines der Ehegatten allenfalls weitergehende ehevertragliche Vereinbarungen getroffen werden könnten: wenn einer der Ehegatten eine nicht-liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt, kann grundsätzlich ein Ehevertrag gemäss jenem ausländischen Recht geschlossen werden und je nach dem kann damit der Gestaltungsspielraum grösser sein.

Um jedoch auch gemäss liechtensteinischem Recht in diesem Zusammenhang Vorsorge zu treffen bzw. für alle betroffenen Parteien auch eine gewisse Planbarkeit herbeizuführen, hat der Gesetzgeber in Art. 89a des Ehegesetzes wie ausgeführt vorgesehen, dass Ehegatten Vereinbarungen über die Ausscheidung von Vermögensbestandteilen treffen können, welche zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unter-

nehmen darstellen, sodass diese im Scheidungsfall von der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses ausgenommen werden können, sofern und soweit es sich dabei nicht um blosser Wertanlagen handelt.

In formeller Hinsicht bedürfen solche Vereinbarungen der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften. Im Falle einer Eheungültigkeitsklage, einer Klage auf Scheidung oder Trennung und im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren bedürfen sie zusätzlich der Genehmigung durch das Gericht.

Ohne spezielle Regelung ist es demgegenüber so, dass der gesamte während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erwirtschaftete bzw. erarbeitete Vermögenszuwachs, somit auch ein Unternehmen, je hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt wird. Ausgenommen von dieser hälftigen Aufteilung sind in der Regel lediglich Erbschaften bzw. Erbvorbezüge.

Im Falle der Aufteilung ganzer Unternehmen bzw. einer aufgrund einer Scheidung notwendigen Auszahlung des hälftigen Unternehmenswertes kann das Unternehmen gefährdet sein und damit ist nicht nur die Einkommensbasis des jeweiligen Inhabers, sondern sind auch die Grundlagen für allenfalls später geschuldete Unterhaltszahlungen sowie insbesondere eben auch die Arbeitsplätze von Angestellten etc. gefährdet. All dies sind doch gewichtige Gründe dafür, eine solche Vereinbarung abzuschliessen.

Für einen Unternehmer bzw. eine Unternehmerin ist es somit jedenfalls ratsam, dies mit seinem Ehegatten zu besprechen und eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Ausscheidung

von Unternehmensanteilen zu treffen. Am besten wird dies selbstverständlich bereits vor Eingehung der Ehe gemacht, jedoch ist es grundsätzlich auch nachher möglich.

Je nach Konstellation ist es zudem sinnvoll, im Rahmen dieser Vereinbarung gleichzeitig auch Bestimmungen bezüglich der Erträge oder Ersatzanschaffungen aus Eigengut einzubauen, sofern dies im individuellen Fall von Relevanz ist.

Die Empfehlung lautet somit, die individuelle Situation zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Dispositionen zu treffen, sodass wenigstens in dieser Hinsicht die negativen Folgen einer nie gänzlich ausschliessbaren Ehescheidung in Grenzen gehalten werden können.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte  
Attorneys at Law

**lampert & partner**

P.O. Box 1257  
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73  
FL-9490 Vaduz  
T +423-233 45 40 • F +423-233 45 41  
lampert@lplaw.li • www.lplaw.li